

**Anhang**

**Markt Rattelsdorf**

**Bebauungs- und Grünordnungsplan  
"Gartenstraße Ost"**

**Landkreis Bamberg**

**NATURSCHUTZFACHLICHE ANGABEN ZUR SPEZIELLEN  
ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (saP)**

Stand 14.09.2017

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
<b>2</b>	<b>WIRKUNGEN DES VORHABENS</b>	<b>4</b>
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	4
2.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
<b>3</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT</b>	<b>6</b>
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	7
<b>4</b>	<b>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>	<b>7</b>
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	12
<b>5</b>	<b>GUTACHTERLICHES FAZIT</b>	<b>20</b>
	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>21</b>

### Anlage

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Rattelsdorf ist ein beliebter Wohnstandort im nördlichen Landkreis Bamberg und hat in den letzten Jahren die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohngebiete weitestgehend aufgeplant. Diese Baugebiete sind mittlerweile zu großen Teilen bebaut. Auf die noch freien Bauflächen bzw. innerörtliche Baulücken hat die Kommune keinen rechtlichen Zugriff, gleichwohl ist die Nachfrage nach wie vor ungebrochen.

Daher greift der Markt Rattelsdorf zur Bereitstellung von Bauland auf die wenigen noch vorhandenen Restflächen in Randlagen zurück, die ohne Errichtung völlig neuer Infrastruktur umgehend umsetzbar sind. Der Gemeinderat hat daher am 09.06.2016 beschlossen, den Bebauungsplan „Gartenstraße Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.

In der vorliegenden saP werden im Zusammenhang mit oben genannter Planung:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Hinweis: Die Regelung zu den „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Umweltbericht (s. Anhang zur Begründung) zur vorliegenden Planung dargestellt.

### 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Amtliche Biotopkartierung Bayern - Flachlandbiotopkartierung Bamberg Stand 05/2017, Erfassungszeitraum 04/1985-08/2016
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Bamberg, Stand 08/2006
- Online-Abfrage über die Arteninformationsseite des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) für das entsprechende TK-Blatt 5931 „Ebensfeld“, Stand 08/2017, letzter Datenimport 02/2017
- Homepage bzw. Verbreitungskarten des Landesverbandes für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e.V. (LARS), Stand 04/2017
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Kartierbericht des Büros für ökologische Studien (BföS) vom 30.06.2017 (s. Anlage zur saP). Weitere Details zu den durchgeführten Kartierungen (Kartiertermine, Witterungsbedingungen, Kartiermethodik, Fundpunktkarten etc.) können diesem Kartierbericht entnommen werden.
- Ortsbegehung des Planungsgebietes durch die Planungsgruppe Strunz zur Erfassung der Lebensraumverhältnisse prüfungsrelevanter Arten (02/2016)

### **1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 01/2015.

Diese Hinweise berücksichtigen eine Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gemäß Urteil vom 08.01.2014 (Az. 9 A 4/13) zum Neuausbau der A 14 nördlich Colbitz. Die bisher gemäß Schreiben vom 12. Februar 2013 bestehende Notwendigkeit der Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen erübrigt sich demnach, soweit sich die Beeinträchtigungen im Bereich der „Bagatellgrenze“ im Sinne des o.g. Urteils halten. Die zusätzliche Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für Maßnahmen der Baufeldfreimachung künftig nur dann erforderlich, wenn das Tötungsrisiko für die geschützten Arten trotz der (im zumutbaren Umfang) vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht ist. Das bisher zu berücksichtigende Rundschreiben der Obersten Baubehörde des Inneren vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 wurde aufgehoben.

## **2 WIRKUNGEN DES VORHABENS**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse**

#### **Flächeninanspruchnahme:**

Die Bautätigkeit ist auf das Baufeld begrenzt. Zur Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien und zum Abstellen von Maschinen u. ä. werden vorübergehend Flächen in Anspruch genommen.

Dies kann zu Funktionsverlusten oder -beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenlebensräumen im Eingriffsbereich durch Verdichtung, baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernung der Vegetationsdecke führen. Besonders von einer Bodenverdichtung durch den Baustellenverkehr betroffen sind subterrestrisch lebende Arten. Für sie besteht eine potenzielle Gefahr des Zerquetschtwerdens im Erdreich. Zudem behindert die Verdichtung das Eingraben in den anstehenden Boden. Des Weiteren kommt es zu einem direkten Verlust an Vegetationsstrukturen und der dort lebenden Kleinstlebewesen.

#### **Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, optische Störungen:**

Im Rahmen der Bauarbeiten ist mit erhöhten Lärmimmissionen und Erschütterungen (v. a. durch Verdichtungsgeräte) sowie mit dem Ausstoß von Abgasen (Gerüche und Schadstoffe) durch den Baufahrzeugeinsatz zu rechnen. Die Bautätigkeit führt zu optischen und lärmbedingten Störreizen im Umfeld des Baufeldes aufgrund menschlicher Aktivitäten, Fahrzeugverkehr und Baumaschineneinsatz. Lärmspitzen können auf Tierarten des Eingriffsraumes und seines näheren Umfeldes eine vergrämende Wirkung haben.

Eine nächtliche Beleuchtung der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen während der Bauphase ist nicht vorgesehen, so dass nachts keine optischen Störwirkungen verursacht werden.

### **Barrierewirkung / Zerschneidung:**

Durch die Bauarbeiten (Einsatz von Baumaschinen usw.) ergeben sich keine Barrierewirkungen.

### **Kollisionsrisiko:**

Aufgrund der geringen Geschwindigkeiten der Baufahrzeuge ist nicht mit einer bauzeitlichen Erhöhung der Kollisionsgefahr zu rechnen.

## **2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse**

### **Flächenbeanspruchung:**

Die Überbauung sowie Umlagerung und Verdichtung von Boden führen zu einem direkten Verlust von Nahrungs- und Lebensräumen dort lebender Pflanzen- und Tierarten und zu Funktionsbeeinträchtigungen betroffener Böden. Ein indirekter Verlust bzw. eine Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen kann durch anlagebedingte Standortveränderungen (z. B. Änderung des Kleinklimas) entstehen.

Die Bestandserhebungen ergaben, dass der Geltungsbereich bereits bisher überwiegend von verhältnismäßig häufigen Siedlungsarten als Lebensraum genutzt wird. Im Zuge der Gestaltung der künftigen Privatgärten im Umfeld bereits bestehender Bebauung wird sich im Eingriffsbereich diese Dominanz ubiquitärer Siedlungsarten voraussichtlich weiter verstärken.

### **Barrierewirkung / Zerschneidung:**

Durch Einzäunung der künftigen Einzelgrundstücke sowie die Zerschneidung des Geltungsbereiches im Rahmen der Erschließung und durch die Errichtung neuer Gebäude entsteht innerhalb des Geltungsbereiches eine gewisse Barrierewirkung. Unter Umständen werden vorhandene Wanderrouten oder Wechsel unterbrochen. Aufgrund der angrenzenden vorhandenen Bebauung bestehen bereits erhebliche Barrieren. Durch den Verbot von Zaunsockeln bleibt eine Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger erhalten.

### **Kollisionsrisiko:**

Aufgrund der Maßnahmenart (Errichtung von Wohnbebauung) wird sich keine Erhöhung des Kollisionsrisikos ergeben.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

### **Lärm- und stoffliche Immissionen:**

Die vom Wohngebiet ausgehenden Emissionen werden sich aus Fahrgeräuschen überwiegend von Pkws sowie geringfügig auch von Lkws (Ver-, Entsorgung usw.) zusammensetzen. Von ihnen werden zudem gewisse Schadstoffbelastungen (Staub, Abgase, Fahrbahn- und Reifenabrieb) ausgehen. Auf den Geltungsbereich wirken derzeit aus der benachbarten Bebauung bereits vergleichbare Belastungen ein.

### **Optische Störungen:**

Nächtliche Beleuchtung kann zu einer Störung oder Vergrämung von empfindlichen Tierarten im Eingriffsgebiet und seinem näheren Umfeld führen. Gebäude - bzw. Straßen- oder Parkplatzbeleuchtungen können einen verstärkten Anflug nachtaktiver Insektenarten zur

Folge haben. Von den bestehenden Beleuchtungen gehen derzeit bereits vergleichbare Störwirkungen aus.

### **Kollisionsrisiko:**

Aufgrund der geringen Fahrtgeschwindigkeiten im künftigen Wohngebiet ist nicht von einer Erhöhung der Kollisionsgefahr auszugehen.

## **3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT**

### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um brütende Vögel nicht zu schädigen oder zu stören erfolgen Gehölzrodungen und die Baufeldräumung bzw. ein Abmähen des Bewuchses außerhalb der Vogelbrutzeit gemäß Art. 16 BayNatSchG i. V. mit § 39 BNatSchG, also nicht von Anfang März bis Ende September. So kann eine Zerstörung besetzter Vogelnester sowie eine Tötung europarechtlich geschützter Vogelarten verhindert werden.
- Die zu fällenden Gehölze wurden durch das BföS auf Rindenspalten, Astlöcher oder Höhlen und das dortige Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Auch der innerhalb des Bebauungsplangebietes vorhandene Holzschuppen wurde entsprechend überprüft. Hierbei wurden weder Individuen noch Hinweise (z. B. Kot-, Urinspuren) vorgefunden, welche auf eine Funktion als Quartiere oder Zufluchtstätte schließen lassen.
- Zur Eingrünung des Baugebietes sind Gehölzpflanzungen festgesetzt, wobei standortgerechte, heimische Arten verwendet werden. Durch diese Neupflanzungen werden in geringem Umfang neue Lebensräume für an Gehölze gebundene Vogelarten geschaffen.
- Zum Ausgleich des Verlustes an Brutplätzen und entwicklungsfähigen Baumquartieren werden 5 Vogelnistkästen (Nischenbrüterkasten) und 5 Fledermauskästen (3 x Leitkasten, 2 x Schwegler 1 FD oder vergleichbar) auf den Fl.-Nrn. 1508 (Gemarkung Rattelsdorf) und 548 (Gemarkung Ebing) installiert.

Grundsätzlich sind keine Quartiere von Fledermäusen oder Baumhöhlen bewohnende Vogelarten betroffen. Dennoch sollten die Kästen bereits vor Beginn der Rodungsarbeiten installiert werden.

Die Kästen sind von Fachpersonal zu installieren. Die Flachkästen sind wartungsfrei, alle Rundkästen und Vogelnistkästen sind jährlich zu warten bzw. zu säubern. Es muss stets ein freier Einflug in die Ersatzquartiere gewährleistet sein, bei Bedarf sind die Einflugöffnungen entsprechend freizuschneiden. Die Kästen sind regelmäßig auf ihre Besiedlung hin zu überprüfen. Sollten bei den Kastenkontrollen Fledermäuse angetroffen werden, sind die Daten an die Koordinierungsstelle für Fledermausschutz zu melden.

- Da auf den südlich und östlich außerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Flächen von einem Vorkommen von Zauneidechse auszugehen ist, dürfen diese im Zuge der Baumaßnahmen nicht durch Baustelleneinrichtung, Stellflächen etc. in Anspruch genommen werden.

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), die dazu dienen, Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Überprüfung der Arten im Rahmen der im Kapitel 4 aufgeführten Formblätter ergab, dass eine Gefährdung lokaler Populationen durch die geplante Baumaßnahme nicht zu erwarten ist. Es sind daher keine (CEF-Maßnahmen) notwendig.

## **4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

#### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:**

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für den Eingriffsbereich nicht nachgewiesen. Vorkommen können aufgrund der Biotopausstattung sowie auf Grundlage vorhandener Funddaten in Bayern (Verbreitungskarten Floraweb, Arteninfoseite des LfU) ausgeschlossen werden.

#### **Betroffenheit der Pflanzenarten:**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Standorte von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

#### **Schädigungsverbot ist erfüllt: nein**

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder gem. Art. 16 FFH-Richtlinie ist daher nicht erforderlich.

#### **4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

#### 4.1.2.1 Säugetiere

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL:

###### Haselmaus

Ein Vorkommen der Art im Raum Rattelsdorf ist bekannt. Sowohl Faltin (1988) als auch Dr. W. Potrykus (mündl. Mitt. an BföS) wiesen die Art im Itz-Baunach-Hügelland nach. I. Faltin wertete v.a. Funde aus Nistkästen aus. Dr. W. Potrykus meldete Funde der typischen Grasnester aus einem Gehölz östlich der B4 im Norden von Rattelsdorf (ca. 450 m SÖ Freuden-  
eck).

Im Rahmen der Geländebegehungen des BföS wurden daher Anfang April die Hecken und Gehölze innerhalb des Bebauungsplangebietes nach den typischen Kugelnestern aus Gras abgesehen.

Derartige Nester oder sonstige Hinweise, die auf ein Vorkommen der Haselmaus in den Gehölzen oder am Holzschuppen schließen lassen, wurden hierbei jedoch nicht festgestellt. Die zahlreich vorgefundenen Fraßspuren an Steinobst und Nüssen wurden vom BföS ausgewertet. Als Verursacher wurden Kernbeißer, Wald-/Gelbhalsmaus und Rötelmaus ermittelt. Die für Haselmaus typischen Merkmale bzw. Nagemuster lagen bei keinem der vorgefundenen Fraßspuren vor. Aufgrund der Gefahr durch Hauskatzen erbeutet zu werden, werden Siedlungsbereiche von der Haselmaus in der Regel gemieden.

Von einem Vorkommen der Haselmaus im Eingriffsgebiet muss nicht ausgegangen werden.

###### Fledermäuse

Im Rahmen der Kartierungen des BföS konnten im Eingriffsgebiet keine Hinweise auf potenzielle oder besetzte Fledermausquartiere und Versteckplätze festgestellt werden. Der Holzschuppen ist zu offen bzw. zu stark eingewachsen. Die Bäume weisen (noch) keine entsprechend geeigneten Strukturen auf; wären aber entwicklungsfähig.

Demzufolge wird der Vorhabenbereich nur als Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten genutzt. Einige Arten wie Gr./Kl. Bartfledermaus, Zwerg-, Mücken- und Rauhaufledermaus nutzen die offene Grünfläche und zirkeln v.a. um die größeren Bestandsbäume bzw. über den Gehölzen. Abendsegler und Breitflügelfledermaus nutzen den höheren Luftraum über dem Gelände zur Jagd und zum Transfer zwischen Quartier und Jagdrevieren bzw. auch auf

dem Durchzug im Frühjahr und im Herbst. Von den festgestellten Arten sind nur die beiden Langohrarten als „Gleaner“ in der Lage, den verwachsenen Garten als Jagdgebiet zu nutzen.

Potenziell möglich ist auch eine zeitweise Nutzung des Holzschuppens als Fraßplatz von Langohrfledermäusen, welcher bei Regen, Wind oder nach dem Fang größerer Insekten aufgesucht wird. Bei den Kontrollen des BföS konnten jedoch keine frischen Spuren (Kot, Falterflügel) im Bereich des Schuppens nachgewiesen werden.

Der Nachweis des Grauen Langohrs erfolgte bioakustisch. Er ist insofern bemerkenswert, da in der Literatur dokumentierte Nachweise im Raum Rattelsdorf sehr selten sind (Meschede & Rudolph 2004, 2010). Bemerkenswert ist auch der Einzelnachweis der Mückenfledermaus im Ortsrandbereich. Die Art ist im Regnitztal zwischen Forchheim und Bamberg lokal recht häufig und erreicht vereinzelt das Obermaingebiet und das Itztal. Die Art wird im Norden und Osten Frankens seltener und scheint die warmen Tallagen zu bevorzugen.

Eine Übersicht der Fledermausnachweise am Ostrand von Rattelsdorf kann der Fundpunktkarte im Kartierbericht des BföS (s. dort Abb. 3) entnommen werden.

Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitate und der ökologischen Ansprüche der weiteren saP-relevanten Säugetierarten des Anhangs IV (z.B. Luchs, Biber, Wildkatze) an ihren Standort sowie in Hinblick auf die Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für sie ein Vorkommen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

#### **Betroffenheit der Säugetierarten:**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig.

**Schädigungs-, Störungsverbot oder Tötungsverbot ist erfüllt:            nein**

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder gem. Art. 16 FFH-Richtlinie ist daher nicht erforderlich.

#### **4.1.2.2 Reptilien**

##### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL:**

Zauneidechsen sind am östlichen Ortsrand von Rattelsdorf bzw. allgemein im Itztal weit verbreitet. Die Art meidet die im Frühjahr länger überfluteten Überschwemmungsbereiche der Talauen und ist deshalb v.a. an höher liegenden Böschungen, Hochwasserdämmen, Straßenböschungen etc. verbreitet. Auf dem von Breitengüßbach nach Rattelsdorf führenden Radweg werden überfahrene Tiere regelmäßig festgestellt. Im Bereich der höher liegenden Terrassen des Main- und Itztales sind größere Vorkommen bekannt.

Durch das BföS wurden bei günstigen Witterungsbedingungen mehrere Begehungen des Eingriffsbereiches durchgeführt. Hierbei wurde das Untersuchungsgebiet langsam abgesritten und potenzielle Reptilien-Verstecke (herumliegende Bretter, Pappe, Plastikteile etc.) vorsichtig angehoben. Dabei konnten weder Blindschleiche noch Zauneidechse vorgefunden werden. Auch bei der gezielten Suche von Zauneidechsen konnten im Eingriffsgebiet keine Tiere nachgewiesen werden. Vermutlich sind die Beschattung durch Gehölze und die dicht verfilzte Altgrasschicht ursächlich für das Fehlen der Zauneidechse im ehemaligen Schrebergarten. Nicht auszuschließen sind dort hingegen Vorkommen der nicht saP-relevanten Blindschleiche.

Im engeren Umgriff der „Gartenstraße Ost“ konnte die Zauneidechse im Nordosten am Rand eines umzäunten offenen Grundstückes mit mageren Wiesen und Ruderalsäumen und im Osten am Rand eines Flurweges nachgewiesen werden. Die genaue Lage der Einzelnachweise der Zauneidechse kann der Fundpunktkarte im Kartierbericht des BföS (s. dort Abb. 4)

entnommen werden. Die Vorkommensdichte der Art ist relativ gering, weil Versteckplätze im Gebiet selten sind. Lesesteinhäufen und liegendes Totholz fehlen. Die Art ist somit auf Kleinsäugergänge angewiesen.

Insgesamt ist von Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse nur randlich außerhalb des Eingriffsbereiches auszugehen. Diese Flächen dürfen durch Baustelleneinrichtung, Stellflächen etc. bei kommenden Baumaßnahmen nicht in Anspruch genommen werden.

Auch für alle weiteren saP-relevanten Reptilienarten des Anhangs IV kann aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats, aufgrund ihrer ökologischen Ansprüche sowie unter Berücksichtigung der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

#### **Betroffenheit der Reptilienarten:**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig.

#### **Schädigungs- oder Störungsverbot ist erfüllt:   nein**

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder gem. Art. 16 FFH-Richtlinie ist daher nicht erforderlich.

### **4.1.2.3 Amphibien**

#### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL:**

Aufgrund der ökologischen Standortansprüche der saP-relevanten Amphibienarten des Anhangs IV und aufgrund des Fehlens entsprechend geeigneter Habitats (Stillgewässer, Fließgewässer, Gräben etc.) kann das Vorkommen dieser Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden.

#### **Betroffenheit der Amphibienarten:**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

#### **Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot ist erfüllt:       nein**

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder gem. Art. 16 FFH-Richtlinie ist daher nicht erforderlich.

### **4.1.2.4 Libellen**

#### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL:**

Innerhalb des Eingriffsbereiches liegen für die Artengruppe Libellen keine geeigneten Strukturen (Stillgewässer, Fließgewässer, Gräben etc.) vor, so dass das Vorkommen saP-relevanter Libellenarten des Anhangs IV aufgrund ihrer ökologischen Standortansprüche, des Fehlens entsprechend geeigneter Habitats sowie aufgrund der Verbreitungsbilder dieser Libellenarten ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

### **Betroffenheit der Libellenarten:**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

**Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot ist erfüllt:        nein**

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder gem. Art. 16 FFH-Richtlinie ist daher nicht erforderlich.

### **4.1.2.5 Käfer**

#### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL:**

Der Geltungsbereich wurde vom BföS auf geeignete Habitats bzw. Trägerbäume hin abgesehen. Aufgrund des Fehlens ausreichend starker Gehölze, insbesondere Alteichen, sind jedoch keine geeigneten Habitats innerhalb des Eingriffsbereiches (z. B. mulmhaltige Baumhöhlen, brüchige sonnenexponierte Solitärgehölze) vorhanden. Unter Berücksichtigung der ökologischen Standortansprüche und der Verbreitungsbilder der saP-relevanten Käferarten des Anhangs IV kann ihr Vorkommen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden.

### **Betroffenheit der Käferarten:**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

**Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot ist erfüllt:        nein**

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder gem. Art. 16 FFH-Richtlinie ist daher nicht erforderlich.

### **4.1.2.6 Schmetterlinge (Tag- und Nachtfalter)**

#### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL:**

Alle Grünlandbereiche im Untersuchungsgebiet wurden vom BföS engmaschig begangen. Aufgrund der dortigen Nutzungsstruktur und der dort auftretenden Vegetation ist nicht von einem Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen auszugehen. Es sind weder die erforderlichen Eiablage- bzw. Raupenfutterpflanzen (Großer Wiesenknopf) noch die sonstigen notwendigen Habitatstrukturen (z. B. Vorkommen der Wirtsameisen) vorhanden.

Nachtkerze und hochwüchsige Weidenröschen als Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers fehlen ebenfalls. Einjährige Weidenröschen kommen zwar in geringer Dichte vor, werden aber vom Nachtkerzenschwärmer i.d. Regel nicht genutzt. Sie wurden dennoch vom BföS auf Raupen bzw. Kot- oder Fraßspuren hin untersucht. Hinweise auf ein Vorkommen der Art konnten dabei nicht festgestellt werden.

Das Vorkommen aller weiteren Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der Nutzungsstruktur der beanspruchten Flächen und der dort auftretenden Vegetation ebenfalls ausgeschlossen werden.

### **Betroffenheit der Schmetterlingsarten:**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

**Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot ist erfüllt:        nein**

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder gem. Art. 16 FFH-Richtlinie ist daher nicht erforderlich.

#### **4.1.2.7 Weichtiere (Schnecken, Muscheln)**

##### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL:**

Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats (z. B. saubere Fließgewässer, Stillgewässer, Gräben) und aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort sowie unter Berücksichtigung der Verbreitungsbilder in Bayern kann für alle saP-relevanten Schnecken- und Muschelarten des Anhangs IV ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

##### **Betroffenheit der Schneckenarten:**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

**Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot ist erfüllt:        nein**

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder gem. Art. 16 FFH-Richtlinie ist daher nicht erforderlich.

#### **4.1.2.8 Fische**

##### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL:**

Der Donau-Kaulbarsch, welcher als endemische Art innerhalb der Gewässersysteme von Donau, Dnjestr und Dnjep vorkommt, ist die einzige saP-relevante Fischart nach Anhang IV FFH-RL. Sein Vorkommen kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, es sind dort keine Fließgewässer vorhanden.

##### **Betroffenheit der Fischart:**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sind für die Fischart nicht einschlägig, da Habitats der Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

**Schädigungs- oder Störungsverbot oder Tötungsverbot ist erfüllt:    nein**

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht eine gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

## **4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

**Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten:**

Vom BföS wurden zwischen April und Juni 2017 bei geeigneter Witterung sechs Kartiergänge durchgeführt, wobei neben sonstigen planungsrelevanten Tierarten auch die Avifauna erfasst wurde. Hierbei wurde nicht nur das Bauungsplangebiet selbst in die Erfassungen mit einbezogen, sondern es wurde zur Berücksichtigung der jeweiligen Aktionsradien ein etwas größerer Bezugsraum gewählt.

In nachfolgender Tabelle aufgeführte Arten sind im Rahmen der Bestandsbegehungen vom BföS nachgewiesen worden.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatvoraussetzungen und unter Berücksichtigung der Kartierergebnisse ist insgesamt eine Betroffenheit von Gehölzbrütern, Bodenbrütern und Siedlungsarten zu prüfen. Die zu erwartenden Auswirkungen auf diese Arten sowie resultierende Vermeidungsmaßnahmen werden nachfolgend behandelt.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EHZ KBR	RL BY	RL D
Amsel*	Turdus merula	(G)	-	-
Bachstelze*	Motacilla alba	(G)	-	-
Birkenzeisig	Carduelis flammea	G	-	-
Blaumeise*	Parus caeruleus	(G)	-	-
Bluthänfling	Carduelis cannabina	S	3	V
Buchfink*	Fringilla coelebs	(G)	-	-
Dorngrasmücke	Sylvia communis	G	-	-
Elster*	Pica pica	(G)	-	-
Fasan*	Phasianus colchicus	(G)	-	-
Feldlerche	Alauda arvensis	S	3	3
Feldsperling	Passer montanus	G	V	V
Fitis*	Phylloscopus trochillus	(G)	-	-

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EHZ KBR	RL BY	RL D
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	U	3	-
Girlitz*	Serinus serinus	(G)	-	-
Goldammer	Emberiza citrinella	G	V	-
Graumammer	Emberiza calandra	S	1	3
Grünfink*	Carduelis chloris	(G)	-	-
Hausrotschwanz*	Phoenicurus ochruros	(G)	-	-
Heckenbraunelle*	Prunella modularis	(G)	-	-
Kohlmeise*	Parus major	(G)	-	-
Mönchsgrasmücke*	Sylvia atricapilla	(G)	-	-
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	G	-	-
Neuntöter	Lanius collurio	G	-	-
Singdrossel*	Turdus philomelos	(G)	-	-
Star*	Sturnus vulgaris	(G)	-	-
Stieglitz*	Carduelis carduelis	(G)	-	-
Sumpfrohrsänger*	Acrocephalus palustris	(G)	-	-
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	U	3	-
Zilpzalp*	Phylloscopus collybita	(G)	-	-

\* weit verbreitete Arten (gemäß Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, Stand 01/2013), bei denen davon ausgegangen werden kann, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

**fett** streng geschützte Art nach § 7 Abs 2 Nr.14 BNatSchG

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

1	vom Aussterben bedroht
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste

**EHZ KBR** Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeographischen Region (Bezug: Brutvorkommen)

G	günstig
U	ungünstig - unzureichend
S	ungünstig - schlecht
(G)	kein EHZ beim LfU abfragbar, aufgrund der weiten Verbreitung der Arten ein günstiger EHZ anzunehmen

Ein Brutpaar des Neuntötters wurde 150 m nordöstlich außerhalb der östlichen Geltungsbereichsgrenze nachgewiesen. Nur sehr knapp außerhalb des Eingriffsbereiches existieren Brutnachweise der Dorngrasmücke in angrenzenden Gärten und der Schafstelze auf angrenzenden Äckern bzw. Wiesen. Sie werden in den Formblättern als "potenzielle Brutvögel" geführt, da es sich um Randbrüter handelt, bei denen eine gelegentliche Brut vorkommen kann. Von Wachtel und Rebhuhn konnten zwar von weiter entfernt im Osten abendliche Rufe wahrgenommen werden, als Brutvögel kommen diese Arten allerdings im Eingriffsbereich nicht vor.

Gemäß Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, Stand 01/2013) vergleichsweise weit verbreitete Vogelarten mit geringer Wirkungsempfindlichkeit (z. B. Amsel, Blaumeise, Elster) wurden im Zuge der folgenden Formblätter nicht näher untersucht. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes dieser Arten bzw. die Erfüllung von Verbotstatbe-

ständen kann unter Berücksichtigung der unter Kapitel 3 beschriebenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Ein vom BföS vorgefundene, bereits stark zerfallendes Gewölle konnte nicht mehr eindeutig zugewiesen werden. Es könnte von Waldkauz oder Waldohreule stammen, welche aber beide als Brutvögel im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden können. Die betroffenen Flächen dienen ihnen und evtl. auch weiteren Greifvögeln ggf. als Nahrungsbiotop bzw. die Gehölze als Sitzwarten. Da in der Umgebung ausreichende Alternativen bestehen, kann eine vorhabensbedingte Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes dieser Arten bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Alle übrigen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. dort potenziell vorkommenden Vogelarten wurden für eine knappere und übersichtlichere Darstellung auf Grundlage ihrer Habitatansprüche in ökologische Gilden eingeteilt. Bei manchen Arten ist eine eindeutige Habitatzuweisung jedoch problematisch, da sie auf ein Mosaik unterschiedlicher Lebensraumstrukturen angewiesen sind. Sie wurden in diesem Fall denjenigen Strukturen zugeordnet, in denen sie am häufigsten vorzufinden sind. Grundsätzlich sollten stets auch die Wechselbeziehungen zwischen den unterschiedlichen Habitatstrukturen sowie die Aktionsradien der Arten berücksichtigt werden.

### Betroffenheit der Vogelarten:

#### Gehölzbrüter (Freibrüter und Höhlenbrüter)

Birkenzeisig (*Carduelis flamma*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Deutschland: -      Bayern: -      Art im UG  nachgewiesen       potenziell möglich  
Status: Nahrungsgast

Ursprünglicher Lebensraum des Birkenzeisig sind Alpenbereiche an der Baumgrenze und in der Krummholzzone sowie Hoch- und Übergangsmoore am Alpenrand und im Ostbayerischen Grundgebirge. Nach der Einwanderung in Tal- und Siedlungsgebiete ist der Birkenzeisig auch Brutvogel in Hausgärten, Friedhöfen und Parks mit locker oder einzeln stehenden Koniferen oder Birkengruppen, aber auch in anderen Laubbäumen und Gartensträuchern verschiedener Art. Bevorzugt werden offenbar mehr oder weniger isolierte bzw. stark aufgelockerte Baum- und Gebüschgruppen mit Grünlandflächen. Der Birkenzeisig ernährt sich bevorzugt von Birkensamen, aber auch von anderen Sämereien. Während der Jungenaufzucht verfüttern die Altvögel außerdem Insekten, deren Eier und Larven. Der Birkenzeisig ist in Bayern nur regional und lokal verbreitet, flächig in den Alpen und in Ostbayern. Außerhalb der Gebirgs- und Mittelgebirgsgebiete findet man die Art vom Alpenvorland über Donauniederung und Mittelfränkisches Becken bis nach Mainfranken.

Rote-Liste Deutschland: V      Bayern: 3      Art(en) im UG  nachgewiesen       potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Bevorzugte Lebensräume des Bluthänflings sind sonnige Flächen mit Hecken und Grünland und einem reichen Vorkommen an Wildkräutern. Er brütet auf heckenreichen Magerrasen, in der Heide sowie in Gärten, Friedhöfen, Grünanlagen, verwilderten Brachflächen, Obstplantagen, Weinbergen und am Waldrand. Außerhalb der Brutzeit kann er in großen Schwärmen, manchmal vermischt mit anderen Finkenarten, auch auf Stoppeläckern und Ödlandflächen beobachtet werden. Die Hauptnahrungsquelle des Bluthänflings sind Wild- und Ackerkrautsämereien sowie Baumsamen. Im Sommer werden auch Insekten verzehrt und an die Jungen verfüttert. Eine Gefährdung des Bluthänflings ergibt sich durch eine vermehrte Anwendung von Herbiziden. Durch den damit verbundenen Rückgang von Wildkräutern wird die Ernährungsbasis auf Dauer reduziert. Sein Bestand kann heute noch als gesichert bezeichnet werden.

## Gehölzbrüter (Freibrüter und Höhlenbrüter)

Birkenzeisig (*Carduelis flammea*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: -      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: potenzieller Brutvogel (Randbrüter)

Die Dorngrasmücke bevorzugt als Lebensräume offene Landschaften mit dornigen Büschen und sonstigem dichten Unterholz zwischen Wiesen und Feldern. Auch auf Ödland, alten Bahndämmen und in alten Kiesgruben sowie an Waldrändern und vereinzelt in verwilderten Gärten ist sie anzutreffen. Sie ernährt sich v. a. von Insekten und Spinnen, im Herbst nimmt sie aber auch gerne Beeren (Brombeeren, Holunder u. ä.) auf. Insbesondere das Männchen singt oft auf exponierten Warten und startet von dort aus seine Singflüge. Das Nest der Dorngrasmücke befindet sich meist nur wenige Zentimeter über dem Boden in dichtem Bewuchs und besteht aus trockenen Grashalmen und Wurzeln. Die Dorngrasmücke ist ein Langstreckenzieher. Das Winterquartier liegt im tropischen Afrika südlich der Sahara. Sie ist noch weit verbreitet, wobei lokal bereits Bestandsabnahmen zu verzeichnen sind.

Rote-Liste Deutschland: V      Bayern: V      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Der Feldsperling bevorzugt Bruthabitate in der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Doch auch künstliche Nisthöhlen werden gerne angenommen. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling teilweise den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden. Die Art ist nahezu flächendeckend über ganz Bayern verbreitet. Negativ auf den Feldsperlingbestand wirken sich v. a. der zunehmende Einsatz von Agrarchemie und Änderungen in der landwirtschaftlichen Praxis wie beispielsweise die Umstellung auf Wintersaaten oder das Fehlen von Stoppelbrachen und damit verbundene Nahrungspässe aus (Bezzel et al. 2005).

Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: 3      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Nahrungsgast

Der Gartenrotschwanz bewohnt primär Wälder, insbesondere lockere Laub- oder Mischwald. Nisthöhlen werden bevorzugt an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichten oder aufgelockerten und eher trockenen Altholzbestand gefunden (Bezzel et al. 2005). Ein überwiegender Teil der Art lebt heute in Parklandschaften und in Grünzonen von Siedlungen, wenn ein ausreichendes Nahrungs- und Nisthöhlenangebot (auch künstlich) vorhanden ist. Eine Gefährdung ergibt sich v. a. durch Bedrohungen im Winterquartier und die Zerstörung seines Lebensraumes z.B. durch Beseitigung von Streuobstwiesen und den Verlust von Einzelbäumen (Bezzel et al. 2005).

Rote-Liste Status Deutschland:      Bayern: -      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Die Nachtigall ist ein Zugvogel. Die mitteleuropäische Nachtigall überwintert in Afrika. Nachtigallen besiedeln dichtes Gebüsch, oft am Waldrand und in feuchtem Gelände, aber auch in Feldgehölzen (Gebüschwald). Die Brutzeit ist in Mitteleuropa von Mitte April bis Mitte Juni. In der Regel gibt es nur eine Brut pro Jahr. Unter günstigen klimatischen Bedingungen wird zweimal gebrütet. Die Nester werden oft am Gehölzrand oder an Wegrändern im Krautsaum direkt am Boden gebaut.

Rote-Liste Deutschland: -      Bayern: -      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: potenzieller Brutvogel (Randbrüter)

Der Neuntöter brütet gerne in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Zu seinen wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose. Höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Der Neuntöter ist mit Ausnahme kleinerer Lücken über ganz Bayern verbreitet. Als Gefährdungsursachen ergeben sich insbesondere sein Status als Langstreckenzieher und die Abhängigkeit von Großinsekten. Hinzu kommen Habitatveränderungen bzw. -zerstörungen

## Gehölzbrüter (Freibrüter und Höhlenbrüter)

Birkenzeisig (*Carduelis flammea*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

im Brutgebiet, welche sowohl direkt durch den Verlust von Brutplätzen, aber auch über den Rückgang von Nahrungstieren wirken (Bezzel et al. 2005).

### Lokale Populationen:

Im Rahmen der Fauna-Kartierungen des BföS wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes Bluthänfling, Feldsperling und Nachtigall als Brutvögel sowie Birkenzeisig und Gartenrotschwanz als Nahrungsgäste nachgewiesen. Die Dorngrasmücke wurde als Brutvogel in angrenzenden Gärten und ein Brutpaar des Neuntöters ca. 150m nordöstlich der östlichen Bebauungplangrenze, also sozusagen als "Randbrüter" festgestellt. Vorhandene Gehölzgruppen und Einzelsträucher stellen Brut- bzw. Nahrungshabitate der Arten dar.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten sowie des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG

Durch den geplanten Eingriff gehen Lebensräume oben genannter Vogelarten durch Rodungsmaßnahmen verloren. Es existieren allerdings geeignete Ausweichhabitate für die Arten im nahen Umfeld (z.B. an Gehölzen am nördlichen und östlichen Ortsrand von Rattelsdorf). Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird somit gewahrt. Zum Ausgleich des Verlustes an Brutplätzen und entwicklungsfähigen Baumquartieren und zur weiteren Stützung des Bestandes ist eine Eingrünung des Baugebietes vorgesehen und es werden 5 Vogelnistkästen (Nischenbrüterkästen) auf den Fl.-Nrn. 1508 (Gemarkung Rattelsdorf) und 548 (Gemarkung Ebing) aufgehängt.

Bei Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (also nicht von 01. März bis 30. September) wird eine Zerstörung von Nestern als Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. eine Vernichtung von Gelegen vermieden. Das Tötungsrisiko für die Arten wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

§ Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

§ Eingrünung des Baugebietes

§ Aufhängen von 5 Nistkästen auf den Fl.-Nrn. 1508 (Gemarkung Rattelsdorf) und 548 (Gemarkung Ebing)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja       nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja       nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG

Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es sein, dass neben dem Geltungsbereich selbst auch die nicht direkt vom Eingriff betroffenen Habitate in der direkten Nachbarschaft vorübergehend gemieden werden. Es stehen jedoch im weiteren Umfeld noch vergleichbare, ungestörte Ausweichquartiere für die Arten zur Verfügung. Somit kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch den Eingriff ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

§ Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

§ Eingrünung des Baugebietes

§ Aufhängen von 5 Nistkästen auf den Fl.-Nrn. 1508 (Gemarkung Rattelsdorf) und 548 (Gemarkung Ebing)

## Gehölzbrüter (Freibrüter und Höhlenbrüter)

Birkenzeisig (*Carduelis flammea*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Bodenbrüter (Arten der Ackerflächen, Wiesen, Brachen etc.)

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3      Bayern: 3      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Nahrungsgast

Die Feldlerche bewohnt offene Feldfluren mit strukturreichen Äckern und Grünland. Bei der Auswahl des Brutplatzes bevorzugt sie offene Feldfluren, größere Rodungsflächen und Kahlschläge, wobei sie meist mind. 100 - 150 m Abstand zu höheren Strukturen (wie Gehölzen) hält. Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter. Sie profitiert vom Vorhandensein von Brachflächen und Feldrainen (Nistplätze, Deckung). Sie benötigt ungespritzte, insektenreiche Biotope (Brachen, Hochstaudenfluren, Extensivgrünland, Weiden) im Umfeld der Brutplätze. Die Art ist durch die im Zusammenhang mit der Landwirtschaftsintensivierung stehende Strukturverarmung der Feldflur gefährdet (u. a. BEZZEL et al. 2005).

Rote-Liste Deutschland: -      Bayern: V      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Die Goldammer besiedelt bevorzugt mit Feldgehölzen und Waldrandbereichen reich strukturierte halboffene Kulturlandschaften. Ihr Brutplatz befindet sich auf dem Boden oder in niedriger Höhe in Hecken und Gebüsch. Einzelbäume und Sträucher werden als Singwarte genutzt. Sie hält sich zudem gerne an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und sogar in Straßenpflanzungen auf. Die Goldammer ist als Standvogel auf ein ganzjähriges Nahrungsangebot angewiesen. Sie ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Gefährdet ist die Art durch den Verlust geeigneter Habitatstrukturen, fortlaufende Intensivierung der Landwirtschaft und eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Winter (Bezzel et al. 2005).

Rote-Liste Status Deutschland: 3      Bayern: 1      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Nahrungsgast

Die Grauammer nutzt als Lebensraum hauptsächlich offenes Kulturland, Wiesen, Ödlandstreifen und Magerrasengebiete mit eingestreuten Gehölzen bevorzugt in trockener, warmer Lage. Ruderalflächen, Extensivwiesen und Säume spielen hierbei sowohl zum Nestbau, als auch für die Nahrungsbeschaffung eine wichtige Rolle. Sie ernährt sich v.a. von Samen, verschiedenen Pflanzenteilen sowie Getreidekörnern, v.a. im Frühjahr und Sommer aber auch in geringerem Anteil von Insekten, deren Larven und Spinnen. Die Nahrungssuche findet meist auf dem Boden statt. Als Nahrungshabitate dienen überwiegend agrarisch genutzte Flächen wie Äcker, Grünland oder Streuobstwiesen. Als Singwarte nutzt die Grauammer erhöhte Plätze in Bäumen oder Büschen. Das Grauammerweihen legt das napfartige Nest aus Pflanzenfasern, Halmen und anderen weichen Materialien geschützt unter dichtem Buschwerk an. Eine Gefährdung der Grauammer ergibt sich hauptsächlich durch eine zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft und eine Ausdehnung der Siedlungsräume.

## Bodenbrüter (Arten der Ackerflächen, Wiesen, Brachen etc.)

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Rote-Liste Deutschland: -      Bayern: 3      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: potenzieller Brutvogel (Randbrüter)

Die Wiesenschafstelze findet man häufig auf Viehweiden, Feuchtwiesen sowie auch zunehmend auf Ackerflächen in der offenen, landwirtschaftlich genutzten Feldflur. Sie ist ein Bodenbrüter, ihr Nest liegt meist gut versteckt in einer kleinen Bodenvertiefung im Schutz von dichtem Gras oder unter niedrigen Büschen bevorzugt auf teils nassen bis feuchten Böden. Als Sitzwarten werden Hochstauden, Sträucher oder Zaunpfosten genutzt. Schafstelzen ernähren sich hauptsächlich von Insekten, Spinnentieren, deren Larven, kleinen Schnecken und Würmern. Als Gefährdungsursachen für die Art ergeben sich insbesondere die Trockenlegung und intensive Düngung von Grünland und Ackerflächen sowie eine Zerstörung von Gelegen durch Mahd- und Erntezeiten während der Brut.

### Lokale Populationen:

Im Rahmen der Fauna-Kartierungen des BföS wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes die Goldammer als Brutvogel sowie Feldlerche und Grauammer als Nahrungsgäste nachgewiesen. Die Wiesenschafstelze wurde als Brutvogel auf angrenzenden Wiesen bzw. Äckern, also sozusagen als "Randbrüter" festgestellt. Die Altgrasbestände der Brachfläche sowie die Wiesenfläche des Spielplatzes stellen Brut- bzw. Nahrungshabitate der Arten dar.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG

Durch den geplanten Eingriff gehen Lebensräume oben genannter Vogelarten durch Baufeldräumung, Überbauung und sonstige Umgestaltungsmaßnahmen verloren. Es existieren allerdings noch vergleichbar ausgestattete Flächen z.B. auf Ackerflächen, Extensivwiesen, Brachflächen oder Saumbereichen nördlich und östlich des Siedlungsgebiets von Rattelsdorf. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Bei Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit (also nicht von 01. März bis 30. September) wird eine Zerstörung von Nestern als Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. eine Vernichtung von Gelegen vermieden. Das Tötungsrisiko für o.g. Arten wird durch das Vorhaben also nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

§ Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG

Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es sein, dass neben dem Geltungsbereich selbst auch die nicht direkt vom Eingriff betroffenen Habitate in der direkten Nachbarschaft vorübergehend gemieden werden. Es stehen jedoch im weiteren Umgriff noch vergleichbare, ungestörte Ausweichquartiere für die Arten zur Verfügung. Somit kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch den Eingriff ausgeschlossen werden.

### **Bodenbrüter (Arten der Ackerflächen, Wiesen, Brachen etc.)**

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
    § Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Störungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

## **5 GUTACHTERLICHES FAZIT**

Die Prüfung möglicher betroffener saP-relevanter Tier- und Pflanzenarten ergab, dass nicht mit erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen zu rechnen ist.

Unter Einbeziehung der vorgesehenen konfliktvermeidenden bzw. -minimierenden Maßnahmen wurde dargelegt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ausgeschlossen werden können. Gründe des speziellen Artenschutzes stehen demnach einer Verwirklichung des Planungsvorhabens nicht entgegen.

Eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die in Kapitel 3 genannten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung dienen auch dem Schutz nicht saP-relevanter Tierarten.

Aufgestellt:  
Bamberg, den 14.09.2017  
Eb-16.011.6

Planungsgruppe **Strunz**  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Kirschäckerstraße 39, 96052 Bamberg  
( 0951 / 9 80 03 - 0



Schönfelder

## LITERATURVERZEICHNIS

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Amtliche Biotopkartierung - Landkreis Bamberg (Erfassungszeitraum 04/1985-08/2016), Augsburg.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). München.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2006): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) Landkreis Bamberg. München.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003): Rote-Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns, Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003): Rote-Liste gefährdeter Tiere Bayerns, Augsburg.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2005): Rote-Liste gefährdeter Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns - Kurzfassung, München.
- BEZZEL, GEIERSBERGER, v. LOSSOW, PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Ulmer-Verlag, Stuttgart, Augsburg.
- BRÄU, GROS, STETTNER, WANNINGER (2007): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege. Laufen.
- Rödl, Rudolph, Geiersberger, Weixler, Görgen (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009, Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- SÜDBECK, BAUER, BOSCHERT, BOYE & KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, Berichte zum Vogelschutz Heft 44

Zusätzlich wurden folgende Online–Informationssysteme zur Datenabfrage herangezogen:

- saP-Arteninformation des LfU ([www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen))
- GeoFachdatenAtlas – Bodeninformationssystem ([www.bis.bayern.de](http://www.bis.bayern.de))
- Botanischer Informationsknoten Bayern ([www.bayernflora.de](http://www.bayernflora.de))
- FloraWeb des LfU ([www.floraweb.de](http://www.floraweb.de))
- FIS-Natur Online – FinWeb ([www.fisnat.bayern.de/finweb](http://www.fisnat.bayern.de/finweb))
- Homepage des Landesverbandes für Amphibien- und Reptilien-Schutz in Bayern e.V. ([www.lars-ev.de](http://www.lars-ev.de))
- Diverse Online-Lexika ([www.offene-naturfuehrer.de](http://www.offene-naturfuehrer.de); [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de); [www.naturlexikon.de](http://www.naturlexikon.de))